



Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit zur Weiterführung der Unterstützung der drei Genfer Zentren 2024–2027

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003² über
Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte
und auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976³ über
internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. Dezember 2022⁴,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Weiterführung der Unterstützung der nachstehenden Institutionen wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 129,7 Millionen Franken bewilligt:

- a. Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik;
- b. Genfer internationales Zentrum für humanitäre Minenräumung;
- c. Genfer Zentrum für Gouvernanz des Sicherheitssektors.

² Die Verpflichtungsperiode dauert vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2027.

Art. 2

Dem Verpflichtungskredit liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise von Juni 2022 (104,5 Punkte; Dez. 2020 = 100) sowie folgende Teuerungsannahmen zugrunde:

- a. 2024: +0,8 %
- b. 2025: +0,9 %

1 SR 101
2 SR 193.9
3 SR 974.0
4 BBl 2022 3188

- c. 2026: +0.9 %
- d. 2027: +1,0 %.

Art. 3

Der Bundesrat erstattet nach vier Jahren Bericht über die Verwendung der Mittel.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.